

Siegfrieds Regierung taucht zum ersten Mal die *universitas civium* auf, eine bischöfliche Stadtbehörde vor allem zur Instandhaltung der städtischen Wehranlagen — noch kein genossenschaftlicher Verband aller Regensburger Bürger, sondern ein dem bischöflichen Stadtherrn unterstehender Bürgerausschuß aus Angehörigen der bischöflichen Ministerialität und des Handelspatriziats. 1233 wird auch der erste *notarius civium* genannt, während ein Stadtsiegel bereits 1211 an eine Urkunde Bischof Konrads IV. gehängt wurde; mit Recht vermutet der Vf., daß es sich in der Verfügungsgewalt des Bischofs befand. Von einer Kanzlei der *universitas civium* kann erst seit 1242 gesprochen werden. Mit dem Tod König Konrads IV. verlor die Regensburger Bürgerschaft zwar einen wirk-samen Schützer ihrer Freiheiten, konnte aber ihre Selbständigkeit wahren und weiter ausbauen, bis unter Rudolf von Habsburg ihre Stellung als unabhängige Reichsstadt „so gut wie gesichert“ war. Gestützt auf zahlreiche bisher unbekannte Urkunden bringt der Vf. verbesserte und ergänzte Listen der Regensburger Bürgermeister, Hans(e)grafen, Schultheißen, bischöflichen Propsttrichter sowie Ratslisten. Ein Regestenanhang von Urkunden aus der Zeit von 1211—1293, die zur Hälfte ungedruckt sind, schließt die vortreffliche Arbeit.

A. G.

Maria Bielińska, Kancelarie i dokumenty wielkopolskie XIII wieku (Chancelleries et chartes en Grande Pologne au XIII^e siècle) Wrocław-Warszawa-Kraków 1967, Zakład narodowy imienia Ossolińskich Wydawnictwo Polskiej Akademii Nauk, 397 S. u. zahlreiche Tafeln, zł. 80. — In dieser Studie, von der Paweł Heinzelman eine Zusammenfassung in französischer Sprache gibt, untersucht B. die Urkunden der Erzbischöfe von Gnesen und der Bischöfe von Posen von 1213—1299, die Urkunden der Zisterzienserklöster Großpolens von 1235—1280 und die herzoglichen Urkunden von 1239—1279. Als bestorganisierte, vorbildliche Kanzlei erwies sich die der Erzbischöfe von Gnesen. Bei mehreren für Zisterzienserklöster ausgestellten bischöflichen und herzoglichen Urkunden aus der 1. Hälfte des 13. Jh. konnte die Verfasserin Empfängereinfluß in Schrift und Diktat feststellen. Mit der Entwicklung der herzoglichen Kanzlei sank der Anteil der Empfängerausfertigungen auf 12 %, während er in den 30er und 40er Jahren des 13. Jh. noch 80 % betrug. Der 2. Teil der Untersuchung enthält Regesten und in vollem Wortlaut gedruckte Urkunden von Przemyśl I. von Posen und Gnesen und dessen Bruder Boleslaw des Frommen, Herzogs von Großpolen, aus der Zeit von 1241—1279, sowie der Erzbischöfe von Gnesen von 1213—1299 und der Bischöfe von Posen von 1218 bis 1299.

A. G.

Vittore Colorni, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wieder aufgefunden in einer Pariser Handschrift (Bibl. Nat. Cod. Lat. 4677) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 12), Aalen 1969, Scientia Verlag, 50 S., 1 Tafel, DM 13, ist eine von Gero Dolezalek besorgte Übersetzung des in den Scritti in memoria di Antonino Giuffrè 1 (1967) erschienenen Aufsatzes (vgl. DA 24, 247).

A. G.

Antonio García y García, A propos de la canonisation des saints au XII^e siècle, Revue de Droit Canonique 18 (1968) S. 3—15. — Der Aufsatz beschäftigt sich mit zwei Dokumenten des Papstes Cölestin III., mit dem von ihm wohl 1172, also noch als Kardinallegat, abgefaßten Breve über die Heiligsprechung des Bischofs Rosendo von Dumio und mit der Bulle, durch die Cölestin am 9. Oktober 1196 jene Kanonisation bestätigte. Der Vf. beschreibt zunächst sehr genau die heute in New York (Bibliothek der Hispanic Society of America,